

# Satzung Perlenkinder Uganda

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind – sofern nicht anders kenntlich gemacht - geschlechtsneutral.

## § 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Perlenkinder Uganda“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von Entwicklungsprojekten in Afrika.

Dazu gehören beispielhaft:

- Gesundheitsvorsorge, Aufbau und Unterhaltung einer Vorortversorgung und Unterkunft
- Zukunftsförderung von Waisenkindern und Waisenjugendlichen, obdachlosen Kindern und Jugendlichen sowie gesundheitlich eingeschränkten Kindern und Jugendlichen durch Betreuung, Unterkunft, Verpflegung, Schulunterricht mit dem Ziel einer Berufsausbildung und eigenständiger Zukunft innerhalb der Organisation „Bwindi Children Empowerment Charity“ in Uganda.
- Allgemeine Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und benachteiligten Personen und deren Familien im Sinne von § 53 AO (Mildtätigkeit).

Der Satzungszweck wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt realisiert insbesondere durch die Förderung der ugandischen Organisation „Bwindi Children Empowerment Charity“, registriert als NGO (Non Government Organisation) in Uganda.

Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.

# Satzung

## Perlenkinder Uganda

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sitz des Vereins ist Emsdetten.

### § 2 Mitgliedschaft (Erwerb, Beendigung, Beiträge)

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Förderpartnern. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichem Antrag erworben werden. Der Antrag muss die Anerkennung der Satzung für den Fall der Aufnahme in den Verein enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrags beim Vorstand, falls nicht der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austritterklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  - grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten.

# Satzung

## Perlenkinder Uganda

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der ihm angehörigenden Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über die Beschwerde. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu der vereinbarten Fälligkeit zu entrichten (siehe auch Beitragsordnung).
9. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es nicht die nach der Beitragsordnung fälligen Verpflichtungen erfüllt hat.
10. Förderpartner haben das Recht auf Einladung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung, haben dort aber kein Stimmrecht.

### § 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von

# Satzung

## Perlenkinder Uganda

Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Schriftform einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann unter bestimmten Umständen auch virtuell per Video oder hybrid durchgeführt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied sich mit der Bekanntgabe seiner E-Mail damit einverstanden erklärt hat, auch auf diesem Wege die Einladung zur Mitgliederversammlung zu erhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen acht Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls unter Angabe von Gründen, Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie dem Vorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Der ergänzende Vorschlag bzw. die Abänderung sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Annahme entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit setzt eine termingerechte Einladung voraus.

# Satzung

## Perlenkinder Uganda

7. Ein Mitglied des Vorstands oder auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein anderes Mitglied des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Beisitzer

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstand im Sinne § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln.

# Satzung

## Perlenkinder Uganda

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand ist angehalten, in regelmäßigen Abständen, mindestens 1 x pro Jahr, eine Vorstandssitzung abzuhalten. Diese sollte falls möglich in Präsenz, kann aber auch virtuell per Video oder hybrid durchgeführt werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit für die Dauer von drei Jahren aus. Wiederwahl und erneute Ernennung sind zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 6 Finanzen

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre einen Kassenprüfer und Stellvertreter, die nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres das Finanzgebaren des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zweimalig zulässig.

### § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

# Satzung Perlenkinder Uganda

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Haus Hannah Emsdetten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 9 Satzungsänderung durch den Vorstand

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, die vom Finanzamt oder Registergericht geforderten Satzungsänderungen durch Beschluss vorzunehmen.

## § 10 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Vereins „Perlenkinder Uganda“ sind

- Die Satzung
- Die Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung tritt am 10.03.24 in Kraft.